6 Finanzordnung

I. Allgemeine Bestimmungen 54
§ 1 Zweck der Finanzordnung 54
§ 2 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit 54
II. Finanzverwaltung und Haushaltsführung 54
§ 3 Aufgaben und Verantwortung des Finanzreferenten und der Geschäftsführung 54
§ 4 Haushaltsplan 54
§ 5 Zweckbindung der Haushaltsmittel 54
§ 6 Buch- und Kontoführung 54
§ 7 Rechnungslegung 54
§ 8 Zeichnungsbefugnis 54
§ 9 Vermögensverwaltung 55
§ 10 Bezirksfinanzen 55
III. Kontrolle und Gebühren 55
§ 11 Kassenprüfung 55
§ 12 Honorarsätze 55
§ 13 Reisekosten 55
§ 14 Umlagen und Gebühren 55
IV 55
§ 15 Schlussbestimmung 55
§ 16 Inkrafttreten 56

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Finanzordnung

1. Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Vermögensverwaltung des Bayerischen Badminton-Verbandes e. V. im BLSV e. V. und sichert die wirtschaftliche Stabilität des Verbandes.
2. Sie dient der transparenten und ordnungsgemäßen Finanzführung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

1. Alle finanziellen Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Einnahmen und Ausgaben müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

II. Finanzverwaltung und Haushaltsführung

§ 3 Aufgaben und Verantwortung des Finanzreferenten und der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die Haushalts- und Vermögensverwaltung und stellt die ordnungsgemäße Abwicklung aller finanziellen Prozesse sicher.
2. Der Finanzreferent wird vom Verbandstag gewählt und unterstützt die Haushalts- und Vermögensverwaltung.

§ 4 Haushaltsplan

1. Der Geschäftsführer erstellt in Zusammenarbeit mit dem Finanzreferenten, den Fachressorts und den Bezirken für jedes Geschäftsjahr, welches dem Kalenderjahr entspricht, bis zum 31.12. des Vorjahres einen Haushaltsplan und legt ihn dem Vorstand zur Billigung vor.
2. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein. Schließt die Jahresrechnung mit einem Überschuss oder einem Fehlbetrag ab, ist ein solcher der Rücklage zuzuführen bzw. aus dieser abzudecken.
3. Der Haushaltsplan wird durch den Verbandstag beschlossen. Bis zu diesem Beschluss können die sich aus der üblichen Verbandstätigkeit ergebenden notwendigen Ausgaben getätigt werden.

§ 5 Zweckbindung der Haushaltsmittel

1. Mittel des Haushaltsplans sind zweckgebunden einzusetzen.
2. Werden einzelne Teilhaushalte (Ressorts) über- oder unterschritten, ist innerhalb des Teilhaushalts ein Ausgleich zulässig, soweit keine Zweckbindung der Mittel durch Mittelgeber dies verhindert.
3. Werden die geplanten Einnahmen oder Ausgaben des Gesamthaushaltes um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und vom Vorstand zu beschließen.

§ 6 Buch- und Kontoführung

1. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen und in der Buchhaltung zu erfassen.
2. Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
3. Im Rahmen des täglichen Zahlungsverkehrs ist der Verband befugt, kurzzeitig Darlehen, wie sie z.B. bei Kreditkarten vorkommen, aufzunehmen.

§ 7 Rechnungslegung

1. Der Jahresabschluss ist spätestens drei Monate nach Jahresende zu erstellen und den Kassenprüfenden zur Prüfung vorzulegen.
2. Der geprüfte Jahresabschluss wird dem Verbandstag zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Zeichnungsbefugnis

1. Einzelvollmachten für Verbandskonten werden an den Geschäftsführer, den Finanzreferenten, den Präsidenten und zuständige Mitglieder der Geschäftsführung erteilt.
2. Die Geschäftsführung kann darüber hinaus Einzelvollmachten an mit dem Zahlungsverkehr beauftragtes Personal erteilen.

3. Alle Zahlungsbelege bedürfen vor Ausführung der Freigabe durch ein dazu berechtigtes Mitglied der Geschäftsführung. Die Freigabe muss die rechnerische Richtigkeit sowie die Zahlungsanweisung dokumentieren. Die Form der Dokumentation kann analog (Unterschrift) oder digital (z. B. Systemfreigabe, Prüfvermerk) erfolgen.
4. Zahlungsbelege ab 5.000 € bedürfen der Freigabe zweier berechtigter Personen.
5. Bei Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsführung ist die Freigabe eines anderen Mitgliedes der Geschäftsführung erforderlich.

§ 9 Vermögensverwaltung

1. Wirtschaftsgüter (Wertgrenze 500 €) sind über 10 Jahre zu inventarisieren.
2. Die Geschäftsführung darf bis zu 400.000 € des Verbandsvermögens risikoarm am Geldmarkt anlegen. Der Finanzausschuss hat getätigte Finanzanlagen anlassbezogen zu überwachen.

§ 10 Bezirksfinanzen

1. Die Bezirke sind für die Planung und eigenverantwortliche Bewirtschaftung ihres Haushalts im Rahmen der Finanzordnung zuständig.
2. Die Abwicklung aller Zahlungen erfolgt zentral über das Verbandskonto durch die Geschäftsstelle.
3. Über ihr gesamtes Finanzgeschehen sind die Bezirke dem Verband gegenüber rechenschaftspflichtig.

III. Kontrolle und Gebühren

§ 11 Kassenprüfung

1. Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Finanzunterlagen und erstellen einen Bericht. Den Prüfern ist jederzeit Einblick in die Buchhaltung zu geben. Sie müssen die Prüfung dem Finanzreferenten und dem Geschäftsführer mindestens 7 Tage vorab mitteilen.
2. Die Kassenprüfenden werden vom Verbandstag gemäß § 27 der Satzung gewählt. Nach § 29 der Satzung haben die Bezirke keine Kassenprüfenden.

§ 12 Honorarsätze

1. Die Honorarsätze werden vom Vorstand beschlossen.
2. Abweichende Vergütungen bedürfen der Zustimmung des Finanzreferenten oder des Geschäftsführers und eines weiteren Mitglieds der Geschäftsführung.

§ 13 Reisekosten

1. Die Reisekostenrichtlinien werden vom Vorstand beschlossen.
2. Abweichende Vergütungen bedürfen der Zustimmung des Finanzreferenten oder des Geschäftsführers und eines weiteren Mitglieds der Geschäftsführung.

§ 14 Umlagen und Gebühren

1. Die Verbands- und Bezirksumlagen sind fristgerecht zu entrichten. Die nach § 12 Ziffer 2. der Satzung auf die Mitgliedsvereine entfallende Verbandsumlage wird jeweils bis 28.02. in Rechnung gestellt und ist zum 31.03. fällig.
2. Die nach § 12 Nummer 5 der Satzung auf die Mitgliedsvereine entfallende Bezirksumlage wird jeweils ab 01.04. in Rechnung gestellt und ist spätestens zum 30.06. fällig.
3. Die Umlage und Gebühren werden mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.
4. Verzugszinsen und Mahngebühren regelt das Gebührenverzeichnis des Verbandes für den Verband und die Bezirke. Bei einem Verzug von mehr als drei Monaten nach Fälligkeit können auch die im § 3 der Strafordnung aufgezählten Strafen ausgesprochen werden.

IV.

§ 15 Schlussbestimmung

Über alle Finanz- und im weiteren Sinne damit zusammenhängenden Fachfragen, die in vorstehender Finanzordnung im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Finanzausschuss.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Verbandstag am 16.05.2025 in Kraft und ersetzt vorherige Fassungen.